

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 26.09.2012 und der Kammerversammlung vom 24.11.2012 ändert die Ärztekammer Niedersachsen als zuständige Stelle nach den §§ 47 Abs. 1 und 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) i. V. m. der Verordnung über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten und zum Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1097) die zum 01.12.2006 in Kraft getretene (in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Juni 2018)

Prüfungsordnung zur Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten und des Medizinischen Fachangestellten

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Ärztekammer Niedersachsen Prüfungsausschüsse (§ 39 Satz 1 BBiG).
- (2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer größeren Zahl von Prüflingen können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden. Werden mehrere Prüfungsausschüsse errichtet, sollen Sitz und Zusammensetzung der Ausschüsse nach regionalen Gesichtspunkten bestimmt werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).
- (3) Die Prüfungsausschussmitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 BBiG).
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Ärztekammer Niedersachsen längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 BBiG).
- (5) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Ärztekammer Niedersachsen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

- (6) Die Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Ärztekammer Niedersachsen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Ärztekammer Niedersachsen insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Ärztekammer Niedersachsen mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

§ 3 Befangenheit

- (1) Im Zulassungs- und Abschlussprüfungsverfahren dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach den §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (siehe Anlage) von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.
- (2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht die Auszubildende oder der Auszubildende und die Ausbilderin oder der Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- (3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Ärztekammer Niedersachsen unverzüglich mitzuteilen, während der Prüfung dem jeweiligen Prüfungsausschuss.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Ärztekammer Niedersachsen, während der Prüfung der jeweilige Prüfungsausschuss.
- (5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Ärztekammer Niedersachsen die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken.

- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Ärztekammer Niedersachsen regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. § 22 Abs. 5 und 7 bleiben unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Ärztekammer Niedersachsen.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Ärztekammer Niedersachsen bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.
- (2) Die Ärztekammer Niedersachsen bzw. die zuständige Bezirksstelle gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen mindestens zwei Monate vorher bekannt.
- (3) Wird die Abschlussprüfung mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstermine – insbesondere einheitliche Zeiten für den Prüfungsbeginn – anzusetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),
1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie den schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildende oder der Auszubildende noch deren oder dessen gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Behinderte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1, Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§§ 64, 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung „Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter“ entspricht (§ 43 Abs. 2 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Die Auszubildende oder der Auszubildende kann nach Anhören der oder des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre oder seine Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf der Medizinischen Fachangestellten oder des Medizinischen Fachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt (§ 45 Abs. 2 BBiG). Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).
- (3) Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen und Soldaten sind nach Abs. 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin oder der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 10 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die oder den Auszubildenden schriftlich nach den von der Ärztekammer Niedersachsen bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Ärztekammer Niedersachsen fordert die oder den Auszubildenden rechtzeitig zur Antragstellung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung auf. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.
- (2) Sofern kein Ausbildungsverhältnis besteht, ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von der oder dem Prüfungsbewerber zu stellen.
- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die Bezirksstelle der Ärztekammer Niedersachsen, in deren Bezirk
- in den Fällen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
 - in den Fällen des § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers liegt.
- 4) a) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- aa) in den Fällen der § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1
- die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung, soweit sie der Kammer nicht bereits vorliegt,
 - der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis;

bb) in den Fällen § 8 Abs. 3 und § 9 Abs.2

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den entsprechenden Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne § 8 Abs. 3, ggf. in übersetzter und beglaubigter Form.

b) Dem Antrag sollen beigefügt werden

aa) in den Fällen des § 8 und des § 9 Abs. 1

- das zuletzt erteilte Zeugnis der zuständigen Berufsschule in beglaubigter Abschrift,
- ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe,
- Bescheinigungen über weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung;

bb) in den Fällen des § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2

- das Abschlusszeugnis der allgemeinbildenden Schule in beglaubigter Abschrift,
- soweit vorhanden, Zeugnisse einer weiterführenden Schule in beglaubigter Abschrift,
- Bescheinigungen über weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung,
- Nachweise über ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland in übersetzter und beglaubigter Form;

cc) bei Wiederholungsprüfungen, die erteilten Bescheide in Ablichtung, soweit sie nicht der Kammer vorliegen.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Ärztekammer Niedersachsen. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht behinderter Menschen nach § 12 ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die Zulassung kann, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden.
- (4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Abs. 3 sind schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die ausbildende Ärztin oder der ausbildende Arzt ist über die Entscheidung zu benachrichtigen.
- (5) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen (§ 46 Abs. 2 BBiG).

§ 12 Regelung für behinderte Menschen

Behinderten Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem behinderten Menschen zu erörtern.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsverordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

§ 14 Inhalt und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Verordnung über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten und zum Medizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung kann in programmierter Form durchgeführt werden.
- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistent, Betriebsorganisation und -verwaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. Prüfungsbereich Behandlungsassistent

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er im Bereich der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistent beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann. Dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

- a) Qualitätssicherung,
- b) Zeitmanagement,
- c) Schutz vor Infektionskrankheiten,
- d) Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Heil- und Hilfsmittel,
- e) Patientenbetreuung und -beratung,
- f) Grundlagen der Prävention und Rehabilitation,
- g) Laborarbeiten,
- h) Datenschutz und Datensicherheit,
- i) Dokumentation,
- j) Handeln bei Notfällen,
- k) Abrechnung erbrachter Leistungen.

2. Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung

zeigen, dass er Betriebsabläufe beschreiben, Arbeitsabläufe systematisch planen sowie interne und externe Koordinierungsaufgaben darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen. Dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

- a) Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung,
- b) Arbeiten im Team,
- c) Verwaltungsarbeiten,
- d) Dokumentation,
- e) Marketing,
- f) Zeitmanagement,
- g) Datenschutz und Datensicherheit,
- h) Organisation der Leistungsabrechnung,
- i) Materialbeschaffung und -verwaltung.

3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Behandlungsassistenz | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Abs. 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen. Bei der Prüfungsaufgabe soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe entsprechend den Nummern 1 oder 2 simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren:

1. Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen der Patientin oder des Patienten vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Aufklären über Möglichkeiten und Ziele der Prävention.
2. Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen der Patientin oder des Patienten vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten, Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Durchführen von Laborarbeiten.
Durch die Durchführung der Prüfungsaufgabe und das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er mit den Patienten situationsgerecht und personenorientiert kommunizieren, sie sachgerecht informieren und zur Kooperation motivieren.

ren kann. Er soll nachweisen, dass er Arbeitsabläufe planen, Betriebsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen, Mittel der technischen Kommunikation nutzen, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen sowie die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei Durchführung der Prüfungsaufgabe begründen kann. Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er Erste – Hilfe - Maßnahmen am Patienten oder an der Patientin durchführen kann.

- (7) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

§ 15 Prüfungsaufgaben

- (1) Prüfungsaufgaben, Musterlösungen, Bewertungshinweise und zulässige Arbeits- und Hilfsmittel beschließt der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung.
- (2) Landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben und deren Musterlösungen werden von einem Ausschuss erstellt. Dem Ausschuss gehören je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie zwei Lehrkräfte aus berufsbildenden Schulen an. Der Ausschuss wird von der Ärztekammer Niedersachsen berufen.
- (3) Landeseinheitlich erstellte Prüfungsaufgaben und Musterlösungen hat der Prüfungsausschuss zu übernehmen.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nichtöffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörden, der Ärztekammer Niedersachsen und der zuständigen Bezirksstelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können anwesend sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Ärztekammer Niedersachsen andere Personen als Gäste zulassen, sofern kein Prüfling widerspricht.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen sie nicht anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Ärztekammer Niedersachsen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und

Hilfsmitteln ausführt. Die Prüfungsaufgaben sind der oder dem Aufsichtsführenden im verschlossenen Umschlag zu übergeben, der erst bei Prüfungsbeginn zu öffnen ist.

- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der oder des Vorsitzenden oder der aufsehtsführenden Person über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.
- (2) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= Note 6) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= Note 6) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung spätestens einen Tag vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so werden bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der – im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Prüfungsunfähigkeit – unverzüglich nachzuweisen ist.

- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung nach § 15 sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsverordnung oder, soweit diese darüber keine Bestimmungen enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses - wie folgt zu bewerten:
 - eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 - 92 Prozentpunkte = Note 1 = sehr gut
 - eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 - 81 Prozentpunkte = Note 2 = gut
 - eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 - 67 Prozentpunkte = Note 3 = befriedigend
 - eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 - 50 Prozentpunkte = Note 4 = ausreichend
 - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,
= unter 50 - 30 Prozentpunkte = Note 5 = mangelhaft
 - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind,
= unter 30 - 0 Prozentpunkte = Note 6 = ungenügend.
- (2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.
- (3) Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach § 22 Abs. 5 kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen (§ 42 Abs. 2 BBiG). Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Diese dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 3 BBiG).

§ 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:
- | | |
|---|------------|
| 1. Prüfungsbereich Behandlungsassistentenz | 40 Prozent |
| 2. Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung | 40 Prozent |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent |
- (2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist dem Prüfling vor dem Beginn des praktischen Teils der Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich der Ergänzungsprüfung gemäß § 14 Abs. 7 sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der Prüfung fest und teilt sie dem Prüfling mit. Dem Prüfling ist unverzüglich eine von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der Feststellung des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss einzusetzen.
- (6) Unbeschadet des § 25 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, in welchen Prüfungsbereichen oder Prüfungsteilen eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.
- (7) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 23 Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der Ärztekammer Niedersachsen ein Zeugnis.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG“,
 - die Personalien des Prüflings,
 - den Ausbildungsberuf „Medizinische Fachangestellte“ oder „Medizinischer Fachangestellter“,
 - die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und Prüfungsbereiche,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der oder des Beauftragten der Ärztekammer Niedersachsen mit Siegel.

- (3) Die Ärztekammer Niedersachsen erteilt nach bestandener Prüfung den Brief einer Medizinischen Fachangestellten oder eines Medizinischen Fachangestellten.
- (4) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden oder des Auszubildenden eine englischsprachige oder französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden oder des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).
- (5) Die Ergebnisse der Abschlussprüfung werden der auszubildenden Ärztin oder dem auszubildenden Arzt auf Verlangen übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 24 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und gegebenenfalls die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter von der Ärztekammer Niedersachsen einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchem Prüfungsteil oder in welchen Prüfungsbereichen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden und welche Prüfungsteile oder Prüfungsbereiche zu wiederholen sind.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil oder Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 8 bis 11 entsprechend Anwendung. Bei der Anmeldung sind außerdem auch der Ort und das Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 26 Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Ärztekammer Niedersachsen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer

Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfling unter Aufsicht Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und Niederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 28 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Medizinische Fachangestellte und Medizinischer Fachangestellter“ tritt am Ersten des Monats, der auf die Veröffentlichung im niedersächsischen ärzteblatt folgt, in Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 17.07.2006 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG, die Änderung am 29.01.2013 von der obersten Landesbehörde genehmigt.
- (2) **Übergangsregelung**
Auf Auszubildende, die vor dem 31.07.2006 ihre Ausbildung begonnen haben, sind die Vorschriften der bisherigen Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Arzthelfer und Arzthelferinnen anzuwenden, es sei denn, es erfolgt eine Vereinbarung der Vertragsparteien über die Anwendung dieser Vorschriften.

Anlage zur Prüfungsordnung zur Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten und des Medizinischen Fachangestellten

§ 20 VwVfG Ausgeschlossene Personen

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligter ist;
 2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
 3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
 4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
 5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
 6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wählen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- (4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:
1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte,
 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 21 VwVfG Besorgnis der Befangenheit

- (1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält;
- (2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.